



E+1

Die genaue Geländeneigung ist vom Planier-  
 tiger in der Natur durch Geländeschnitt fest-  
 zustellen, wobei die Höhenlage der Straße  
 im Schnitt darzustellen ist.

a) zulässig Erdgeschoß und 1 Obergeschoß  
 (Kellergeschoß darf nicht sichtbar werden)

Dachform: Satteldach  
 Dachneigung: 28 - 33°  
 Kniestock: unzulässig  
 Dachgauben: unzulässig  
 Traufhöhe: talseits ab gewachsenen Boden  
gemessen, max. 6,00 m  
 Sockelhöhe: nicht über 0,30 m

b) zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß  
 (Kellergeschoß darf nicht sichtbar werden)

Dachform: Satteldach  
 Dachneigung: 28 - 33°  
 Kniestock: zulässig bis max. 1,0 m  
 Dachgauben: zulässig nur bei Dachneigung 33°  
 mit höchstens 1 qm Vorderfläche.  
 Abstand der Dachgaube vom Ortgang  
 mind. 2,50 m.  
 Traufhöhe: talseits ab gewachsenen Boden  
max. 4,50 m  
 Sockelhöhe: nicht über 0,30 m

c) zulässig Erdgeschoß und Untergeschoß am Hang

Dachform: Satteldach  
 Dachneigung: 28 - 33°



Deckblatt Nr. 3 zur Änderung des Bebauungsplanes

" Am Einberg "

Die textlichen Festsetzungen des seit dem 27. April 1970 rechts-  
 kräftigen Bebauungsplanes " Am Einberg " werden bei Ziff. 1.65  
 (Einfriedungen) Buchstabe c neu gefaßt:

Die Neufassung lautet:

" Böschungsmauer Sichtbeton weiß gestrichen oder naturgestockt,  
 entsprechend der erforderlichen Geländeeinschnitte.  
 Mauerhöhe über aufgeschüttetem Gelände max. 0,80 m.  
 An den westlichen Grundstücksgrenzen sind bedingt durch die  
 Geländebeziehungen Stützmauern bis max. 1,20 m Höhe, ge-  
 messen ab gewachsenem Boden, zulässig.  
 Diese Ausnahmeregelung gilt nur für die Grundstücke entlang  
 des Neukirchner-Baches".

